

## Bekanntmachung

---

Es findet eine Öffentlichen/Nichtöffentlichen Sondersitzung des Stadtrates am Donnerstag, 23.09.2021 um 19:00 Uhr, im Stadthalle St. Ingbert, Großer Saal statt.

### Tagesordnung

Eröffnung der Sitzung und Einwohnerfragestunde

Begrüßung

Verpflichtung eines Stadtratsmitgliedes

Einwohnerfragestunde

Genehmigung der Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

Einzelabstimmung

- |     |                                                                                              |                   |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 1   | Erlass einer Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht für den Bereich "In den Schankgärten" | 2021/0030<br>BV   |
| 2   | Interkommunale Zusammenarbeit – Kommunaler Ordnungsdienst                                    | 2021/0042<br>BV   |
| 3   | Interkommunale Zusammenarbeit - Standesamt                                                   | 2021/0043<br>BV   |
| 4   | Interkommunale Zusammenarbeit - Verkehrsüberwachung                                          | 2021/0050<br>BV   |
| 5   | Mitteilungen und Anfragen                                                                    |                   |
| 5.1 | Durchführung der St. Ingberter Kirmes 2021                                                   | 2021/0041<br>INFO |

#### Nichtöffentlicher Teil

Einzelabstimmung

- |   |                                                                                            |                 |
|---|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 6 | Einstellung "Standesbeamtin/Standesbeamter (m/w/d)"                                        | 2021/0048<br>PV |
| 7 | Verkehrsdienstleistungen im Linienbündel St. Ingbert im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2024 | 2021/0057<br>BV |
| 8 | Einstellung "Techniker/-in (m/w/d) – Bautechnik (Tiefbau)"                                 | 2021/0058<br>PV |
| 9 | Mitteilungen und Anfragen                                                                  |                 |

Prof. Dr. Ulli Meyer  
Oberbürgermeister

## Erlass einer Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht für den Bereich "In den Schankgärten"

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 31.08.2021
-------------------------------------------------------	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Mitte	Anhörung	22.09.2021	N
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	23.09.2021	N
Stadtrat	Entscheidung	23.09.2021	Ö

**Beschlussvorschlag**

Gemäß § 25 (1) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird für den Bereich "In den Schankgärten" nachfolgende Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht erlassen:

Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht  
für den Bereich "In den Schankgärten"

Auf Grund § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341) sowie des § 25 (1) Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), wird auf Beschluss des Stadtrates der Stadt St. Ingbert vom 23.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Satzungsgebiet**

Diese Satzung gilt für folgende Grundstücke in der Gemarkung St. Ingbert:

Flur 7, Flurstücksnummer  
1578/0084

Flur 9, Flurstücksnummern  
2079/0011    2079/0026    2079/0027    2079/0028    2079/0029    2079/0045  
2113/0006    2137/0021    2137/0022    2137/0025

Bei den o.a. Flurstücken handelt es sich um ein sich nördlich an das Areal „Alte Schmelz“ anschließendes, gewerblich geprägtes Gebiet, welches einen möglichen Erweiterungsbereich des geplanten CISPA Innovation Campus „Alte Schmelz“ abbildet. Die Flurstücke sind in einem Übersichtsplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2 Vorkaufsrecht**

(1) Der Stadt St. Ingbert steht in dem in § 1 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 (1) Nr. 2 BauGB zu.

(2) Die Eigentümer:innen, der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Mittelstadt St. Ingbert den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

### § 3 Anwendungsgrundlagen

Die in § 1 dieser Satzung bezeichneten Flächen liegen in einem Bereich, in dem städtebauliche Maßnahmen vorgesehen sind.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Lageplan

St. Ingbert, 23. September 2021

Mittelstadt St. Ingbert

Prof. Dr. Ulli Meyer  
Oberbürgermeister

### **Sachverhalt**

Auf dem Areal „Alte Schmelz“ soll der CISPA Innovation Campus „Alte Schmelz“ entstehen. Hierzu bedarf es zum einen einer Sanierung der bestehenden, denkmalgeschützten Bausubstanz, zum anderen aber auch einer nachhaltigen Entwicklung zukünftig freiwerdender Flächen (wie bspw. die Flächen der Firmen Brück und Meiser).

Um eine planungsrechtliche Sicherheit erlangen zu können, wurde bereits die Aufstellung eines Bebauungsplanes (Bebauungsplan Nr. 1008.03 „CISPA Innovation Campus Alte Schmelz“) beschlossen. Aktuell wird die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Parallel zum Bebauungsplan wurde auch eine Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht erlassen. Die Geltungsbereiche dieser Satzung und des Bebauungsplanes sind identisch. Solange die zukünftigen Besitz- und Betreiberhältnisse nicht geklärt sind, war der Erlass einer Vorkaufsrechtesatzung für die Alte Schmelz ratsam. Somit kann die Stadt St. Ingbert eine nachhaltige, den Entwicklungsvorstellungen der Verwaltung entsprechende Stadtentwicklung betreiben und gewährleisten. Beim Verkauf der Gebäude besteht somit die Möglichkeit, im Einzelfall prüfen zu können, ob die geplante Nutzung den Zielvorstellungen der Stadt entspricht.

Es zeichnet sich zwischenzeitlich ab, dass möglicher Weise auf einige der Flächen innerhalb der Vorkaufsrechtesatzung „Alte Schmelz“ kurzfristig nicht zugegriffen werden kann. Gründe hierfür sind noch laufende Verkaufsverhandlungen sowie naturschutzrechtliche Belange, für die noch Abstimmungsgespräche mit den zuständigen Behörden ausstehen.

Aus diesem Grund soll die Option eines Vorkaufsrechts auf weitere Bereiche außerhalb des Geltungsbereichs des o.a. Bebauungsplanes bzw. der Vorkaufsrechtesatzung „Alte Schmelz“ ausgeweitet werden. Daher soll die hier aufgeführte Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht für den Bereich „In den Schankgärten“ erlassen werden. Sollten in Zukunft die innerhalb des Geltungsbereiches dieser Vorkaufsrechtesatzung liegenden Grundstücke zum Verkauf stehen, hat die Stadt St. Ingbert die Möglichkeit, diese zu erwerben und einer Bebauung entsprechend der Entwicklungsziele zum CISPA Innovation Campus Alte Schmelz zuführen.

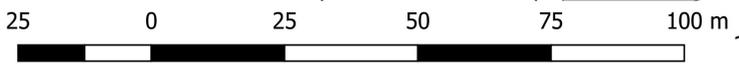
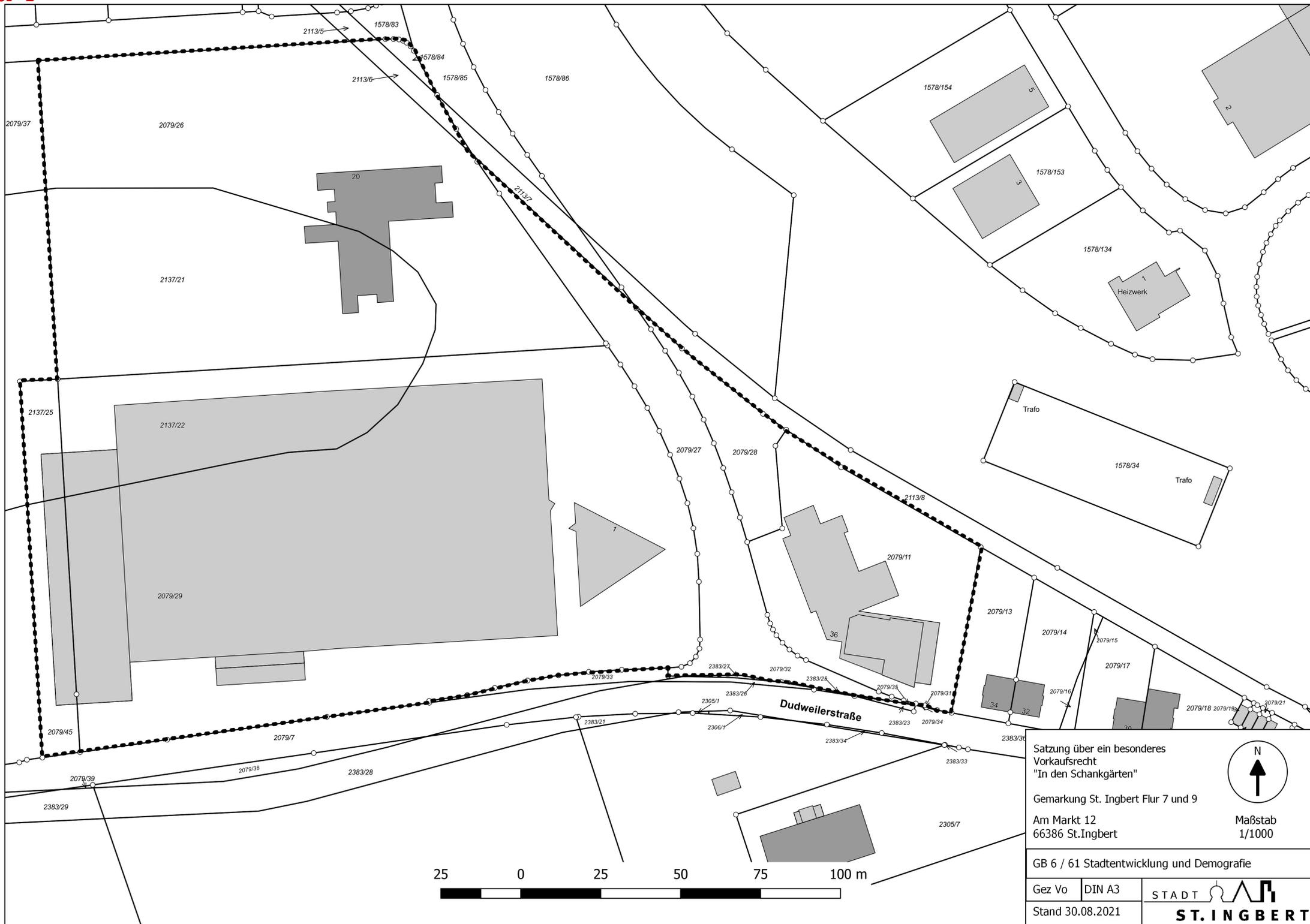
**Finanzielle Auswirkungen**

Kosten der Veröffentlichung der Satzung stehen unter der Buchungsstelle 5.1.10.02.553500 bereit.

**Anlage/n**

1	Lageplan
---	----------





Satzung über ein besonderes  
Vorkaufsrecht  
"In den Schankgärten"

Gemarkung St. Ingbert Flur 7 und 9  
Am Markt 12  
66386 St. Ingbert

Maßstab  
1/1000

GB 6 / 61 Stadtentwicklung und Demografie

Gez Vo	DIN A3	 <b>ST. INGBERT</b>
Stand 30.08.2021		





**2021/0042 BV**Beschlussvorlage  
öffentlich

## Interkommunale Zusammenarbeit – Kommunaler Ordnungsdienst

<i>Organisationseinheit:</i> Persona, Organisation, Digitalisierung und IT (12)	<i>Datum</i> 08.09.2021
------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	23.09.2021	Ö

**Beschlussvorschlag**

Dem vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Kirkel und der Stadt St. Ingbert über die Zusammenarbeit im Bereich des kommunalen Ordnungsdienstes wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Kirkel zu treffen.

**Sachverhalt**

Neben der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Verkehrsüberwachung wurde in den Gesprächen mit Kirkel auch der kommunale Ordnungsdienst als mögliches Feld der interkommunalen Zusammenarbeit betrachtet, da bei der Gemeinde Kirkel insbesondere im Bereich der Außendiensttätigkeiten der Ortschaftspolizeibehörde nicht zuletzt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie Unterstützung benötigt wird. Im Sonderausschuss Corona am 15.06.2021 (TOP 37.1) wurde darüber berichtet.

Die Verwaltung möchte die Gemeinde Kirkel daher gerne im Rahmen der personellen Möglichkeiten unterstützen und in Absprache KOD-MitarbeiterInnen zur Dienstleistung abordnen.

Auch hier wurde unter Einbindung der jeweiligen Fachbereiche die Modalitäten einer möglichen Zusammenarbeit abgestimmt und in dem nachfolgend aufgeführten öffentlich-rechtlichen Vertrag entsprechend vereinbart. Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) ist auch im Bereich des kommunalen Ordnungsdienstes nicht vorgesehen.

**Finanzielle Auswirkungen**

Im Rahmen der Entschädigungsregelung wird die Kostendeckung erzielt.

**Anlage/n**

1	Kooperationsvertrag KOD
---	-------------------------



# **Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Zusammenarbeit im Bereich des kommunalen Ordnungsdienstes**

zwischen

## **der Stadt St. Ingbert**

vertreten durch den Oberbürgermeister Prof. Dr. Ulli Meyer  
Am Markt 12, 66386 St. Ingbert

und

## **der Gemeinde Kirkel**

vertreten durch den Bürgermeister Frank John  
Hauptstraße 10, 66459 Kirkel-Limbach

## **Präambel**

Beide Kommunen wollen zukünftig im Bereich des Kommunalen Ordnungsdienstes zusammenarbeiten. Dabei sollen die vorhandenen Ressourcen genutzt und Synergieeffekte geschaffen werden. Die Vereinbarung dient dazu, die Einzelheiten zwischen beiden Kooperationspartnern zu regeln. Zu diesem Zweck schließen die Gemeinde Kirkel und die Stadt St. Ingbert auf der Grundlage der §§ 54 ff. Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

## § 1

### Vertragsgegenstand, Leistungen der Kooperationspartner

Die Mittelstadt St. Ingbert übernimmt die Aufgaben des Kommunalen Ordnungsdienstes in der Gemeinde Kirkel. Die Mittelstadt St. Ingbert wird dazu im Rahmen der personellen Möglichkeiten Ordnungsdienstmitarbeiter (MA-KOD) in Absprache mit der Gemeinde Kirkel zur Dienstleistung abordnen und die Außendiensttätigkeiten für die Ortpolizeibehörde und das Ordnungsamt der Gemeinde Kirkel durchführen.

Die MA-KOD dürfen mit allen Tätigkeiten betraut werden, die im Rahmen des Außendienstes der Ortpolizeibehörde und des Ordnungsamtes anfallen und für die eine örtliche und sachliche Zuständigkeit der Ortpolizeibehörde bzw. der Gemeinde Kirkel gegeben ist. Die Gemeinde Kirkel bleibt im Rahmen dieser Aufgabenerledigung durch MA-KOD Aufgabenträger als zuständige Ortpolizeibehörde bzw. Behörde.

Der arbeitstäglige Dienst der MA-KOD beginnt und endet im Rathaus der Mittelstadt St. Ingbert. Ab dem Zeitpunkt der Überschreitung der Gemeindegrenze Kirkel werden die MA-KOD im Interesse der und mit Wirkung für und gegen die Gemeinde Kirkel tätig.

Beide Kooperationspartner regeln die Arbeitsorganisation, die Art und Weise sowie den örtlichen und zeitlichen Rahmen der Leistungserbringung durch die MA-KOD innerhalb ihres Hoheitsgebiets selbständig im Rahmen der gesetzlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen sowie der bei der Stadt St. Ingbert bestehenden Dienstvereinbarungen (z.B. DV-Arbeitszeit). Innerhalb des Rahmens dieser Vereinbarung ist der Gemeinde Kirkel ein umfängliches Weisungsrecht (Fachaufsicht) ggü. den MA-KOD übertragen.

Das Direktionsrecht des Arbeitgebers (§ 106 GewO) als solches verbleibt hingegen bei der Stadt St. Ingbert (Dienstaufsicht).

Die Stadt St. Ingbert ist gegenüber den öffentlich-rechtlichen Versicherungsträgern zur Tragung der Unternehmerrisiken verpflichtet. Die Gemeinde Kirkel ist im Innenverhältnis zur Abgabe notwendiger Erklärungen und Aufklärung von Sachverhalten verpflichtet.

Die aus der Außendiensttätigkeit der MA-KOD resultierenden Innendiensttätigkeiten (z. B. Erlass von Verwaltungsakten, Bußgeldbescheiden, sonstiger Schriftverkehr mit Bürgern und anderen Ämtern etc.) wird von der Gemeinde Kirkel erledigt.

## **§ 2**

### **Entschädigung**

Für die Gestellung der MA-KOD erhält die Mittelstadt St. Ingbert eine Entschädigung in Höhe der angefallenen Dienststunden. Diese werden entsprechend der jeweiligen Entgeltgruppe der eingesetzten MA-KOD (derzeit E7) berechnet zzgl. anfallender Zeitzuschläge. Der Stundensatz wird gemäß den Werten im KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“, Anlage 9.1 Bereich 7 Recht und Verwaltung in der jeweils aktuell für das betreffende Kalenderjahr geltenden Fassung zzgl. eines Gemeinkostenzuschlages in Höhe von 10% berechnet.

Darüber hinaus werden Sachkosten für eingesetzte Dienstfahrzeuge der Stadt St. Ingbert in Höhe der Stundenverrechnungssätze berechnet.

Dazu erstellt die Stadt St. Ingbert kalenderjährlich bis zum 15.02. des Folgejahres eine Rechnung an die Gemeinde Kirkel.

Dabei wird die in § 4 der Vereinbarung über die Durchführung der Verkehrsüberwachung vereinbarte Kostenverrechnung berücksichtigt.

## **§ 3**

### **Arbeitnehmerüberlassung**

Die Kooperationspartner stimmen darin überein, dass die Regelungen dieser Vereinbarung nicht unter den Anwendungsbereich des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes fallen (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 c AÜG), mithin keine erlaubnispflichtige Arbeitnehmerüberlassung vorliegt.

## **§ 4**

### **Datenschutz**

Die Stadt St. Ingbert ist für die ordnungsgemäße Verarbeitung der Beschäftigtendaten der MA-KOD i. S. der EU-DSGVO und des § 22 SDSL verantwortlich. Der Gemeinde Kirkel werden Beschäftigtendaten der MA-KOD nur in dem Umfang zur Verfügung gestellt, wie dies zur Durchführung dieses Vertrags notwendig ist.

## **§ 5**

### **Laufzeit und Kündigung**

Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Personalvertretungen gemäß § 80 Abs. 1 Buchstabe b) SPersVG.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 5 Salvatorische Klausel

Zu diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

## § 6 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am XX.XX.2021 in Kraft.

St. Ingbert, den

Kirkel, den

---

Prof. Dr. Ulli Meyer  
Oberbürgermeister

---

Frank John  
Bürgermeister

Siegel

Siegel

**2021/0043 BV**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Interkommunale Zusammenarbeit - Standesamt

<i>Organisationseinheit:</i> Personal, Organisation, Digitalisierung und IT (12)	<i>Datum</i> 08.09.2021
<i>Beratungsfolge</i>	
Stadtrat	Entscheidung 23.09.2021 Ö

**Beschlussvorschlag**

Der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kirkel, der Stadt Bexbach und der Stadt St. Ingbert über die Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks und die Übertragung der Aufgaben des Standesamts wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Kirkel und der Stadt Bexbach zu treffen.

**Sachverhalt**

Gemäß der in den vergangenen Jahren formulierten Absicht des Stadtrats weitere interkommunale Kooperationen zu prüfen, hat die Stadtverwaltung Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Bereich Standesamt sondiert. Bereits seit 2017 bildet die Stadt St. Ingbert mit der Gemeinde Kirkel einen gemeinsamen Standesamtsbezirk.

Aufgrund der positiven Erfahrungen aus der bestehenden Kooperation mit der Gemeinde Kirkel wurden im April 2021 mit der Stadtverwaltung Bexbach ebenfalls Gespräche über eine mögliche Zusammenlegung der Standesamtsbezirke St. Ingbert und Bexbach geführt. Dazu wurden Möglichkeiten zur Kostenreduzierung für alle drei Partner berechnet. Insbesondere in den Bereichen Personalkosten, Software Lizenzkosten, Fachliteratur und spezifischen Aus- und Fortbildungskosten werden Synergien und Einsparungen erzielt. Diese beziffern sich für St. Ingbert auf circa 9.500 €.

Im Rahmen der Kooperation werden die Aufgaben der Standesämter Kirkel und Bexbach auf das Standesamt St. Ingbert übertragen und ein einheitlicher "Standesamtsbezirk St. Ingbert" gebildet.

Für die St. Ingberter Bürger wird durch die Möglichkeit der Trauung in mehreren verschiedenen Trauzimmern das Serviceangebot weiter verbessert. Aus strategischer Sicht ist die Zusammenarbeit in diesem Bereich sinnvoll, da St. Ingbert sich durch die interkommunale Kooperation in der Öffentlichkeit positiv darstellt und für weitere Kooperationen mit umliegenden Gemeinden anbietet.

Die Vereinbarung ist zurzeit im Prüfungsprozess beim Landesverwaltungsamt, vorab wurde eine Zustimmung signalisiert.

Die Gemeinde Kirkel hat der Kooperation im Gemeinderat am 15.07.2021 einstimmig zugestimmt.

Die Stadt Bexbach hat der Kooperation in ihrem Hauptausschuss am 29.06.2021 sowie im Stadtrat am 15.07.2021 einstimmig zugestimmt.

**Finanzielle Auswirkungen**

Jährliche Einsparung für die Stadt St. Ingbert von ca. 9.500 €.

**Anlage/n**

1	Kosten- und Ertragsstruktur Standesamtsbezirk St. Ingbert
2	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Standesamtsbezirk

## Kosten- und Ertragsstruktur eines einheitlichen Standesamtsbezirks St. Ingbert (St. Ingbert – Kirkel – Bexbach)

Von folgenden Kosten kann jährlich ausgegangen werden:

**Personalkosten** **328.264,31 Euro**

### E-Standesamt

Eingerichtete Nutzer 6 X 500 Euro 3.000,00 Euro

Einwohner St. Ingbert, Kirkel und Bexbach 64.376 X 0,43  
Euro 27.681,68 Euro

Signaturkarte für 5 Personen 532,53 Euro

Gültig für 2 Jahre

5 X 213,01 = 1.065,05, jährlich = 532,53 Euro

Zertifikat OSCI Kommunikation XPersonenstand 87,49 Euro

E-Payment Zahlungsverkehrsplattform jährlich 514,32 Euro

Bankgebühren 100,00 Euro

**Gesamtbetrag** **31.916,02 Euro**

### Fachliteratur

EIBib Premium Online für 64.376 Einwohner 699,42 Euro

Ehe- und Kindschaftsrrecht 489,99 Euro

Autista-Update Musterbeispiele online 82,50 Euro

PStG-Gesetze 200,00 Euro

Autista Updateanleitung 35,00 Euro

**Gesamtbetrag** **1.506,91 Euro**

<b>Reisekosten und Fortbildung</b>	<b>4.000,00 Euro</b>
<b>Sonstige Geschäftsaufwendungen, Stammbücher, Urkundenpapier, Blumen, usw.</b>	<b>6.800 Euro</b>
<b>Hausmeistertätigkeiten, GBQ</b>	<b>500,00 Euro</b>
<b>Dienstkleidung</b>	<b>800,00 Euro</b>
<b>Fachverband</b>	<b>160,00 Euro</b>
<b>Gesamtausgaben</b>	<b><u>373.947,24 Euro</u></b>

Dem stehen Einnahmen nach den tatsächlichen Ist-Zahlen aus 2020 wie folgt gegenüber:

St. Ingbert und Kirkel	86.452,85 Euro
Bexbach	16.314,00 Euro
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b><u>102.766,85 Euro</u></b>

Demnach ergeben sich aus diesen Beispielzahlen bereinigte Kosten in Höhe von **271.180,39 Euro**.

Der bereinigte Betrag wird über die Einwohnerzahl auf Grund der jährlichen Fortschreibung durch das Statistische Amt Saarland zum Stichtag 30. Juni auf die beteiligten Kommunen umgelegt.

Wenn man die vorgenannten Zahlen zugrunde legt, ergibt sich folgende Beispielsrechnung:

### **Einwohner**

St. Ingbert (Stichtag 30.06.2020)	36.228
Kirkel (Stichtag 30.06.2020)	10.132
Bexbach (Stichtag 30.06.2020)	18.016
<b>Gesamteinwohner</b>	<b><u>64.376</u></b>

**Kostenverteilung**

Gesamtausgaben	373.947,24 Euro
abzüglich Gesamteinnahmen	102.766,85 Euro
Kostenverteilungsmasse	<u>271.180,39 Euro</u>
Gesamteinwohnerzahl	64.376

**Faktor 4,212445476575121****Kostenanteil und Umlagebeträge = Einwohnerzahl X Faktor**

tatsächliche Kosten St. Ingbert 2020	162.092,34 Euro
tatsächliche Kosten Kirkel 2020	45.938,78 Euro
tatsächliche Kosten Bexbach 2020	87.679,67 Euro

**St. Ingbert**

tatsächlicher Kostenanteil 2020	162.092,34 Euro
zukünftiger Kostenanteil	152.608,47 Euro
<b>Ersparnis</b>	<b><u>9.483,87 Euro</u></b>

**Kirkel**

tatsächlicher Kostenanteil 2020	45.938,78 Euro
zukünftiger Kostenanteil	42.680,50 Euro
<b>Ersparnis</b>	<b><u>3.258,28 Euro</u></b>

**Bexbach**

tatsächliche Kosten 2020	87.679,67 Euro
zukünftiger Kostenanteil	75.891,42 Euro
<b>Ersparnis</b>	<b><u>11.788,25 Euro</u></b>



# I. ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

über die Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks und  
die Übertragung der Aufgaben des Standesamts

zwischen

**der Stadt St. Ingbert**

vertreten durch den Oberbürgermeister Prof. Dr. Ulli Meyer  
Am Markt 12, 66386 St. Ingbert

**der Gemeinde Kirkel**

vertreten durch den Bürgermeister Frank John  
Hauptstraße 10, 66459 Kirkel

und

**der Stadt Bexbach**

vertreten durch den Bürgermeister Christian Prech  
Rathausstraße 68, 66450 Bexbach

I.

## Präambel

Die Stadt St. Ingbert, die Gemeinde Kirkel und die Stadt Bexbach vertreten durch den Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister, treffen auf Grund des § 17 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 26. Februar 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. 1997, S. 723), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 711), i.V.m. § 1 Absatz 2, Satz 3 und Absatz 3 der saarländischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2012 (Amtsbl. I S. 127), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. November 2015 (Amtsbl. I S. 888), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

## II.

## Vereinbarung

### § 1

#### Standesamtsbezirk

Die Stadt St. Ingbert, die Gemeinde Kirkel und die Stadt Bexbach (im Folgenden "Beteiligte" genannt) bilden ab dem **1. Januar 2022** einen einheitlichen Standesamtsbezirk. Der einheitliche Standesamtsbezirk erhält die Bezeichnung "Standesamtsbezirk St. Ingbert".

### § 2

#### Übertragung der Aufgaben und Organisation

(1) Die Aufgaben der Standesämter Kirkel und Bexbach werden auf das Standesamt St. Ingbert übertragen. Die Organisation des Standesamts, die auch die Bestellung der Standesbeamten umfasst, obliegt der Stadt St. Ingbert. Abweichend von dieser grundsätzlichen Bestellungsbefugnis können die Bürgermeister der Gemeinde Kirkel und der Stadt Bexbach, deren Aufgabenbereich als Standesbeamter sich auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt, auch von der Stadt St. Ingbert für den Standesamtsbezirk bestellt werden.

(2) Die Vornahme von Eheschließungen ist auch in der Gemeinde Kirkel sowie der Stadt Bexbach sicher zu stellen.

(3) Das Nähere regeln die Beteiligten im Einvernehmen.

### § 3

#### Personal

Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben des Standesamts wird von der Stadt St. Ingbert gestellt.

### § 4

#### Entschädigung

(1) Zur Deckung der Aufwendungen des einheitlichen Standesamtsbezirks erhebt die Stadt St. Ingbert von der Gemeinde Kirkel und der Stadt Bexbach eine jährliche

Entschädigung. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Saldo aus den für den einheitlichen Standesamtsbezirk entstehenden Aufwendungen und den erzielten Erträgen, der unter den Beteiligten entsprechend dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl aufgeteilt wird.

(2) Die Aufwendungen beinhalten die Personalaufwendungen der für den einheitlichen Standesamtsbezirk tätig werdenden Standesbeamten, sowie die Aufwendungen des laufenden Betriebs (z.B. Kosten der EDV, Fortbildung und Fachliteratur).

(3) Erträge sind die nach dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis für das Personenstandswesen zu erhebenden Gebühren.

(4) Maßgebend für die Berechnung der Entschädigung sind die Einwohnerzahlen, die vom Statistischen Amt Saarland jeweils zum 30. Juni des Vorjahres festgestellt werden.

(5) Die Entschädigung wird innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Haushaltsjahres ermittelt und der Gemeinde Kirkel sowie der Stadt Bexbach mitgeteilt.

(6) Eine andere Berechnung der Entschädigung kann von jedem der Beteiligten verlangt werden, wenn sich die zugrunde liegenden Voraussetzungen wesentlich verändert haben, frühestens aber zum 1. Juli 2027.

## **§ 5**

### **Übergabe von Registern, Daten und Akten**

(1) Das Standesamt St. Ingbert übernimmt alle elektronischen und in Papierform geführten Personenstandsregister innerhalb der in § 5 des Personenstandsgesetzes genannten Fortführungsfristen einschließlich sämtlicher laufenden Akten und Daten. Die Beteiligten stellen dem Standesamt die in den Datenverarbeitungsprogrammen enthaltenen Daten zur Verfügung. Sofern die Daten nicht selbst vorgehalten werden, sorgen die Beteiligten dafür, dass die Daten dem Standesamt zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die nach Ablauf der gesetzlichen Fortführungsfristen vorhandenen Archivregister der Beteiligten werden für den einheitlichen Standesamtsbezirk im Archiv der Stadt St. Ingbert zusammengeführt.

## **§ 6**

### **Laufzeit und Kündigung**

(1) Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen.

(2) Eine Kündigung ist erstmalig zum 31. Dezember 2027 möglich. Sie kann jeweils zum Jahresende mit zweijähriger Kündigungsfrist erfolgen.

(3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zuzustellen.

(4) Im Falle der Kündigung durch die Gemeinde Kirkel oder der Stadt Bexbach bleibt der einheitliche Standesamtsbezirk St. Ingbert für das Gebiet der verbleibenden Beteiligten bestehen. Die Aufgaben des Standesamtes fallen mit Wirksamwerden der Kündigung an die ausscheidende Gemeinde bzw. Stadt für deren Gemeinde-/Stadtbezirk (§ 1 Abs. 2 Satz 1 der Saarländischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes) zurück. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist entsprechend anzupassen.

(5) Die Vereinbarung kann im Einvernehmen der Beteiligten aufgelöst werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt St. Ingbert und der Gemeinde Kirkel vom 06. April 2017 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

St. Ingbert, den XX.XX.2021

**Stadt St. Ingbert**

(Siegel)

---

Prof. Dr. Ulli Meyer  
Oberbürgermeister

**Gemeinde Kirkel**

(Siegel)

---

Frank John  
Bürgermeister

**Stadt Bexbach**

(Siegel)

---

Christian Prech  
Bürgermeister

- Verteiler  
II. Gemeinde Kirkel  
III. Stadt St. Ingbert  
IV. Kommunalaufsicht  
V. zum Vorgang



**2021/0050 BV**Beschlussvorlage  
öffentlich

## Interkommunale Zusammenarbeit - Verkehrsüberwachung

<i>Organisationseinheit:</i> Personal, Organisation, Digitalisierung und IT (12)	<i>Datum</i> 09.09.2021
-------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	23.09.2021	Ö

**Beschlussvorschlag**

Dem vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Kirkel und der Stadt St. Ingbert über die Durchführung der Verkehrsüberwachung in Kirkel wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Kirkel zu treffen und die Übertragung der Zuständigkeit zu beantragen.

**Sachverhalt**

Sowohl der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss am 26.11.2020 sowie der Stadtrat in seiner Sitzung am 07.12.2020 haben einer interkommunalen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Kirkel im Bereich der Verkehrsüberwachung bereits grundsätzlich zugestimmt. Zwischenzeitlich wurden unter Einbindung der jeweiligen Fachbereiche die Modalitäten der Zusammenarbeit abgestimmt und in dem nachfolgend aufgeführten öffentlich-rechtlichen Vertrag entsprechend vereinbart. Diese Rechtsform wurde deshalb gewählt, da für den Bereich der Verkehrsüberwachung eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) nicht vorgesehen ist.

Der Antrag auf Übertragung der Zuständigkeit für die Verkehrsüberwachung erfolgt gemäß § 80 SPolG auf Antrag der jeweiligen Ober-/Bürgermeister beim Ministerium für Inneres, Bauern und Sport. Dieser wird nach entsprechender Beschlussfassung des Stadtrates St. Ingbert und des Gemeinderates Kirkel, welcher ebenfalls noch im September vorgesehen ist, gemeinsam gestellt.

**Finanzielle Auswirkungen**

Die kostendeckende Entschädigungsregelung trägt zur Einnahmeverbesserung bei.

**Anlage/n**

1	Kooperationsvertrag Verkehrsüberwachung
---	-----------------------------------------



**Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
zwischen der Gemeinde Kirkel und der Stadt St. Ingbert über die  
Durchführung der Verkehrsüberwachung in Kirkel**

zwischen

**der Stadt St. Ingbert**

vertreten durch den Oberbürgermeister Prof. Dr. Ulli Meyer  
Am Markt 12, 66386 St. Ingbert

und

**der Gemeinde Kirkel**

vertreten durch den Bürgermeister Frank John  
Hauptstraße 10, 66459 Kirkel-Limbach

**Präambel**

Zum Zweck der Verkehrsüberwachung auf dem Gebiet der Gemeinde Kirkel schließen die Stadt St. Ingbert und die Gemeinde Kirkel auf der Grundlage des § 80 Abs. 4 i.V.m.§ 81 Abs. 3 Saarländisches Polizeigesetz (SPolG) sowie §§ 54 ff. Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

**§ 1 Aufgaben**

Die Mittelstadt St. Ingbert nimmt auf der Grundlage der vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport gemäß § 80 Absatz 4 des Saarländischen Polizeigesetzes i.V.m. dem "Erlass über die Wahrnehmung der Verkehrsüberwachung durch Ortpolizeibehörden vom 02.01.2012" erteilten Befugnis die Überwachungen des fließenden und ruhenden Verkehrs auch auf dem Gebiet der Gemeinde Kirkel wahr.

## **§ 2 Leistungsumfang**

Der fließende und ruhende Verkehr soll wöchentlich für mindestens vier Stunden nach monatlicher Abstimmung zwischen der Gemeinde Kirkel und der Stadt St. Ingbert überwacht werden.

Die Sachbearbeitung incl. der Aufgaben des Ermittlungsdienstes erfolgt ausschließlich bei der Stadt St. Ingbert.

Die Gemeinde Kirkel erhält vierteljährlich eine statistische Auswertung der Verkehrsüberwachung.

Die Aufgabenwahrnehmung beginnt ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Befugnis durch das Ministerium des Innern, Bauen und Sport.

## **§ 3 Haftung**

Die Stadt St. Ingbert haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; es sei denn eine weitergehende gesetzliche Haftung besteht. Dies gilt auch soweit sich die Stadt St. Ingbert zur Erledigung der vertraglichen Pflichten Dritter (Erfüllungsgehilfen) bedient. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der MitarbeiterInnen, Vertreter und Organe der Stadt.

## **§ 4 Kostenregelung**

Die im Rahmen der Verkehrsüberwachung vereinnahmten Verwarnungsgelder werden von der Stadt St. Ingbert eingezogen und einbehalten. Ebenso stehen die von der Zentralen Bußgeldbehörde zu erstattenden Fallkostenpauschalen der Stadt St. Ingbert zu.

Sollten die vereinnahmten Verwarnungsgelder den zur Verkehrsüberwachung erbrachten Aufwand nicht decken, zahlt die Gemeinde Kirkel den entsprechenden Kostenausgleich. Der Aufwand wird errechnet aus dem Stundensatz der jeweils eingesetzten MitarbeiterInnen gemäß den Werten im KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“, Anlage 9.1 Bereich 7 Recht und Verwaltung in der jeweils aktuell für das betreffende Kalenderjahr geltenden Fassung zzgl. eines

Gemeinkostenzuschlages in Höhe von 10%. Hinzu kommen die Sachkosten für eingesetzte Dienstfahrzeuge, Messgeräte (Blitzer) sowie anfallende Portokosten. Auf dieser Grundlage erstellt die Stadt St. Ingbert kalenderjährlich bis zum 15.02. des Folgejahres eine Kostengegenüberstellung.

Übersteigen die vereinnahmten Verwarngelder bzw. Fallkostenpauschalen den tatsächlichen Aufwand, wird dieser mit der im Rahmen der Vereinbarung im Bereich Kommunalen Ordnungsdienst zu zahlenden Entschädigung verrechnet.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung**

Die Vereinbarung wird mit Unterzeichnung wirksam, beginnt ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Aufgaben durch das Ministerium des Innern, Bauen und Sport und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen gekündigt werden, verbunden mit einer Rückübertragung der Aufgaben. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 6**

### **Salvatorische Klausel**

Zu diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

St. Ingbert, den

Kirkel, den

---

Prof. Dr. Ulli Meyer  
Oberbürgermeister

---

Frank John  
Bürgermeister

Siegel

Siegel



**2021/0041 INFO**Information  
öffentlich

## Durchführung der St. Ingberter Kirmes 2021

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgerservice und Ordnung (3)	<i>Datum</i> 07.09.2021
---------------------------------------------------------------	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Mitte	Kenntnisnahme	22.09.2021	Ö
Stadtrat	Kenntnisnahme	23.09.2021	Ö

**Sachverhalt**

Am 20.08.2021 haben Vertreter des Saarländischen Schaustellerverbandes bei der Verwaltung vorgesprochen und ihre Absicht bekundet, am 2. Oktoberwochenende 2021 die Kirmes in St. Ingbert im Einklang mit den geltenden Corona-Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Sie haben unter Verweis auf die coronabedingte, katastrophale wirtschaftliche Lage der Schaustellerbetriebe um ein finanzielles Entgegenkommen der Stadt gebeten, entweder durch Verzicht auf die Standgebühren oder durch Übernahme der Kosten, die aufgrund infektiöser- bzw. hygienerechtlicher Vorgaben des Hygienerahmenkonzeptes anfallen.

Eine Prüfung vor dem Hintergrund der geltenden Corona-Verordnungsregelungen hat ergeben, dass eine Durchführung der Kirmes unter folgenden Rahmenbedingungen in Betracht kommt:

- Festtage von Freitag, 08.10.2021 bis Dienstag, 12.10.2021 (Fr 15 bis 23 Uhr, Sa und So 14 bis 23 Uhr, Mo und Di 15 bis 22 Uhr); keine Eröffnungsveranstaltung und keine Nachkirmes
- Reduzierte Veranstaltungsfläche (Bereich hinter dem Rathaus, zwischen Rathaus und Ingobertushalle sowie zwischen Feuerwehrgerätehaus und Ingobertushalle, insgesamt rd. 7.000 qm)
- Zulässige Besucherhöchstzahl: 800
- Einzäunung des Festgeländes
- je zwei personalisierte separate Ein- und Ausgänge
- Beauftragung eines privaten Ordnungs- und Sicherheitsdienstes (mindestens 6 Personen), ggfs. mit Unterstützung durch den Kommunalen Ordnungsdienst
- Feststellung der sich gleichzeitig auf dem Festgelände befindlichen Besucherzahl anhand der Ausgabe von farbig markierten Armbändchen
- Besucher/innen müssen vollständig geimpft, genesen oder getestet sein (3-G-Regel)
- Maskenpflicht für alle Besucher/innen ab Vollendung des 6. Lebensjahres
- Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,50 m zu Personen, die nicht zum familiären Bezugskreis gehören
- Desinfektionsmöglichkeiten an allen Fahrgeschäften
- engmaschiger Reinigungszyklus bei den vorzuhaltenden Besuchertoiletten
- Möglichkeit der Kontaktnachverfolgbarkeit über Luca- oder Staysio-App bzw. mittels eines am Eingang auszufüllendem Formulars
- Verzehr von Speisen und Getränken nur in ausgewiesenen Sitzbereichen.

Die finanzielle Situation stellt sich so dar, dass ein Verzicht auf die Standgebühren nach § 35 Nr. 29 KSVG einen Stadtratsbeschluss bedingt hätte, der angesichts der knapp bemessenen

Vorbereitungszeit noch in den Sommerferien hätte gefasst werden müssen. Andererseits hat eine überschlägige Kostenermittlung ergeben, dass die pandemiebedingten Aufwendungen durch die Standgebühren zumindest gedeckt werden können. Daher hat die Verwaltung dem Schaustellerverband ein entsprechendes Kostenübernahmeangebot unterbreitet, welches dieser angenommen hat.

Vor dem Hintergrund, dass das Platzvergabeverfahren unter hohem Zeitdruck betrieben werden muss sowie in Anbetracht der existenzbedrohenden Situation, in der sich einige Schaustellerbetriebe befinden, hat die Verwaltung gegenüber dem Schaustellerverband erklärt, dass die diesjährige Kirmes unter den genannten Rahmenbedingungen stattfinden kann.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Es wird erwartet, dass sich Erträge und Aufwendungen (ohne Bauhofleistungen) die Waage halten. Auf der Einnahmeseite wird mit Standgebühren in Höhe von rd. 7.000 € gerechnet; Ausgaben fallen an für die Beauftragung eines privaten Sicherheitsdienstes (rd. 5.500 €), die Bereitstellung einer mobilen Toilettenanlage inkl. Reinigungsdienst (rd. 1.000 €) sowie die Beschaffung von Markierungsbändchen und Beschilderungsmaterial (rd. 500 €). Gegenüber den Haushaltsansätzen bedeutet das für das Sachkonto 1.2.01.03.432053 - Standgelder steuerpflichtig - Mindereinnahmen in Höhe von 10.500 € und für das Sachkonto 1.2.01.03.529900 - Sonstige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen - Mehrausgaben in Höhe von 5.000 €. Die Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben werden budgetintern gedeckt.

### **Anlage/n**

Keine